

DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT

DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT Postfach 31 63 · 65021 Wiesbaden

Herrn

Per Mail:

s.genauck.1.bed2et6h59@fragdenstaat.de

Aktenzeichen
Bitte bei Antwort
angeben

zuständig
Durchwahl 14 0

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vol

Datum

90.20.35:0027-pi/bk

Ihre Informationsfreiheitsbeschwerde vom 12.05.2020

Sehr geehrter Herr

nach Maßgabe des Hessischen Informationsfreiheitsrechts (§§ 80 ff. HDSIG) kann Ihre Beschwerde keinen Erfolg haben.

Dieses Recht gilt auf kommunaler Ebene nämlich nur, wenn die Kommune dessen Anwendung durch Satzung beschlossen hat (§ 81 Abs. 1 Nr. 7 HDSIG). Eine solche Satzung gibt es für Wiesbaden aber nicht.

Abgesehen davon gibt es keinen Informationszugang, soweit es spezifisch um Ordnungswidrigkeiten/Verhängung von Geldbußen geht (§ 80 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 40 Abs. 1 und 2 HDSIG).

Weitere Informationen, die für Sie hinsichtlich Ihres Antrags vielleicht von Interesse sind, finden Sie im aktuellen Tätigkeitsbericht unserer Behörde (2019), der gerade auf unserer homepage online gestellt worden ist, und zwar im Abschnitt Informationsfreiheit.

Unsere derzeitige telefonische Erreichbarkeit: Mo. - Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr sowie Di. und Do. von 13:30 - 16:00 Uhr Persönliche Termine bitte mit vorheriger Absprache

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, die Frage des Informationszugangs betreffend die Stadt Wiesbaden vom Verwaltungsgericht Wiesbaden überprüfen zu lassen (§ 87 Abs. 5 HDSIG).

